



**Begrenzung der Strahlenexposition
von Polizeieinsatzkräften bis zum 18. Lebensjahr
und von Polizeibeamtinnen**

Stellungnahme der Strahlenschutzkommission

Zu der vom Niedersächsischen Innenministerium dem BMU vorgelegten Frage, ob bei einem Einsatz von Polizeikräften, der mit einer Strahlenexposition verbunden sein könnte, für Frauen und Männer sowie für Personen zwischen 16 und 18 Jahren unterschiedliche Strahlenschutzmaßstäbe erforderlich sind, stellt die SSK folgendes fest:

1. Die neue EU-Richtlinie 96/29/Euratom des Rates [1] begrenzt die zusätzliche Strahlenexposition für Einzelpersonen der Bevölkerung auf 1 mSv pro Jahr. Die zusätzliche Strahlenexposition eines ungeborenen Kindes soll ebenfalls 1 mSv nicht überschreiten.
2. Die Einsatzplanung der Polizei sollte sich an diesen Grenzwerten orientieren.
3. Aus Sicht des Strahlenschutzes ist kein darüberhinausgehender Schutz von Frauen und Personen zwischen 16 und 18 Jahren notwendig.

Literatur

- [1] Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 159, 39. Jahrg., 29. Juni 1996